

## Merkblatt Selbständige SGB II<sup>1</sup>

### Inhaltsübersicht:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
  - 1.1. Leistungsgrundsatz
  - 1.2. Vorläufige Entscheidung
  - 1.3. Rechtsgrundlagen
2. Erforderliche Unterlagen
  - 2.1. Antragstellung
    - 2.1.1. Neuantrag
    - 2.1.2. Folgeantrag
  - 2.2. Abschließende Entscheidung über Bewilligungszeitraum
    - 2.2.2. Ablauf Bewilligungsabschnitt
3. Leistungsmöglichkeit im Rahmen der Arbeitsvermittlung
  - 3.1.1. Einstiegsgeld
  - 3.1.2. Voraussetzungen
  - 3.2. Darlehen?
  - 3.3. Eingliederungsvereinbarung
  - 3.4. Eigenbemühungen
4. Betriebseinnahmen im SGB II
5. Betriebsausgaben im SGB II
6. Ansprechpartner
  - 6.1. Leistungssachbearbeitung
  - 6.2. Arbeitsvermittlung
  - 6.3. Externe Ansprechpartner

## 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

### 1.1. Leistungsgrundsatz:

Diese Sozialleistung orientiert sich ausschließlich an der Einkommens- und Vermögenssituation der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bei Antragsstellung. Damit können hauptberuflich und nebenberuflich Selbständige, die (noch) nicht genug für ihren Lebensunterhalt erwirtschaften, vorübergehend ergänzend Bürgergeld beziehen. Die Selbständigkeit muss grundsätzlich wirtschaftlich tragfähig sein. Eine vorübergehende Hilfebedürftigkeit muss damit dauerhaft überwunden werden können.

### 1.2. Vorläufige Entscheidung:

Die Zahlung der Leistungen nach dem SGB II erfolgt zunächst vorläufig, da das Einkommen und damit die Höhe des Leistungsanspruchs für den **Bewilligungszeitraum (BWZ)** noch nicht abschließend feststehen. Als Grundlage sind die zu erwartenden Betriebseinnahmen/ -ausgaben als Selbsteinschätzung vom Selbständigen plausibel darzulegen und im Vordruck „Anlage zur vorläufigen oder abschließenden Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum“ (**EKS**) zu bescheinigen (Prognose). Diese ist für den BWZ zu erstellen, der in der Regel 6 Monate umfasst. Die Angaben sind verbindlich und sollen nicht das Ergebnis der vorangegangenen Zeiträume darstellen. Bei Existenzgründungen und auch bereits bestehender Selbständigkeit ist die "Liquiditätsplanung" Grundlage jedes erfolgreichen Wirtschaftens und Ihnen daher für jeden (neuen) Bewilligungszeitraum zumutbar.

Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit auf Grundlage der EKS werden die monatlichen Beträge für den gesamten BWZ addiert und der daraus ermittelte Gewinn durch die Anzahl der betrachteten Monate geteilt. Das Ergebnis ist Ihr vorläufiges monatliches Durchschnittseinkommen (brutto), das im ersten Schritt der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II monatlich mit gleichen Beträgen bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt wird, und von dem im zweiten Schritt die Absetzbeträge sowie der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit abgezogen werden. Wenn Sie die selbständige Tätigkeit nicht im ganzen BWZ ausüben werden (z. B. nur in 4 von 6 Monaten), wird der Gewinn nur auf die Monate des BWZ aufgeteilt, in denen Sie die selbständige Tätigkeit auch ausüben.

<sup>1</sup> Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

### Bitte beachten Sie:

- Füllen Sie bitte die Prognose sorgsam aus. Bei Fragen stehen Ihnen die Ansprechpartner im Jobcenter zur Verfügung
- Beachten Sie dabei die Erläuterung zu den einzelnen Positionen (Einnahmen und Ausgaben) auf den Seiten 5 – 8 dieses Merkblatts
- Es erfolgen grundsätzlich keine Änderungen bzw. monatlichen Anpassungen in der Einkommensanrechnung aus selbständiger Tätigkeit im laufenden BWZ.
- Die abschließende Berechnung erfolgt nach Ablauf des BWZ (s. Pkt. 2.2).

### Welche Änderungen sind sofort mitzuteilen:

- ➔ geplante Anschaffungen/ Investitionen ab einem **Wert über 200,00 €**
- ➔ Einstellung von Personal (auch Haushaltsmitglieder),
- ➔ unerwartete Umsatzsteigerungen (z.B. durch neue Auftragslage) Die Leistungen können dann storniert werden, um größere Überzahlungen bei der abschließenden Berechnung zu vermeiden
- ➔ Starke Umsatzeinbuße; damit der angerechnete Gewinn für die folgenden Monate ggf. nach unten angepasst werden kann.
- ➔ Änderungen der Betriebsgrundlage bzw. Gewerbeänderung.
- ➔ Sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingeschlossen.

### 1.3. Rechtsgrundlagen

Die Gewinnermittlung/ Einkommensprüfung bei Selbständigen erfolgt nach den §§ 11 und § 13 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 3 [Bürgergeld-Verordnung \(Bürgergeld-V\)](#). Die Dauer des BWZ (6 Monate) und die Unterscheidung nach vorläufiger und abschließender Berechnung ergibt sich aus § 41a SGB II. Ihre Mitwirkungspflichten für sämtliche BWZ ergeben sich aus den §§ 60 ff [Sozialgesetzbuch I \(SGB I\)](#).

## 2. Erforderliche Unterlagen

### 2.1. Antragstellung:

#### 2.1.1. Zum Neuantrag:

- Anlage **EKS (Prognose)**
- BWA/ Einnahme-Ausgabenrechnung/ Gewinnermittlung der letzten 6 Monate
- Gewerbeanmeldung, Beschreibung Umfang/ Art der selbständigen Tätigkeit
- letzter vorhandener Einkommenssteuerbescheid
- Aufstellung über alle zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter (Waren, Werkzeuge etc.) mit aktueller Wertangabe
- Kontoauszüge aller Konten (geschäftl.+privat) der letzten drei Monate
- Aufstellung über sämtliche offenen betrieblichen Forderungen (Außenstände)

- Aufstellung über sämtliche offenen betrieblichen Verbindlichkeiten (Nachweise Darlehensverträge, Mietverträge, Leasingverträge etc.)
- Kassenbuch oder Übersicht der Bareinnahmen und – ausgaben
- Fahrtenbuch bei Fahrzeugen, die betrieblich und privat genutzt werden

#### 2.1.2. Zum Folgeantrag:

- Aktuelle Unterlagen wie beim Neuantrag (ohne Grundangaben)
- Einnahme-Ausgabenrechnung der letzten 3 Monate
- Anlage **EKS (Prognose)** für den kommenden BWZ
- Kontoauszüge aller Konten (geschäftl. und privat) der letzten 3 Monate

### 2.2. Abschließende Entscheidung über den Bewilligungszeitraum:

Spätestens 2 Monate nach Ablauf eines BWZ sind die tatsächlichen Betriebs-einnahmen und -ausgaben aus dem Gewerbe vorzulegen. Das Jobcenter entscheidet dann abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch. Hierfür ist ebenfalls der Vordruck EKS zu verwenden (abschließend). Außerdem sind alle Quittungen, Rechnungen, Kontoauszüge etc., nach Monaten sortiert, beizufügen.

Die Prüfung der Einnahmen entspricht im Wesentlichen den steuerrechtlichen Bestimmungen. Sind die Angaben unglaubhaft, so kann das Jobcenter etwas hinzu schätzen. Bei den betriebsbezogenen Ausgaben wird gänzlich von steuerrechtlichen Vorschriften abgesehen. Es können **keine** Abschreibungen oder sonstige pauschalen Abzüge i. S. d. Steuerrechts als Ausgaben angerechnet werden. **Anerkannt werden nur nachgewiesene, angemessene, unvermeidbare und zweifelsfrei der selbständigen Tätigkeit zuordenbare Ausgaben. Außerdem müssen die Ausgaben den Lebensumständen während des SGB II-Bezuges entsprechen.** Das Verhältnis der Ausgaben muss in einem passenden Verhältnis zu den jeweiligen Erträgen stehen.

Nach Auswertung Ihrer Unterlagen werden Ihre Leistungen für den vergangenen BWZ abschließend festgesetzt. Sie erhalten einen abschließenden Bescheid, gegen den der Rechtsbehelf möglich ist. Ist Ihr tatsächliches Einkommen (Gewinn) im BWZ rückblickend höher gewesen, als Sie bei der Antragsstellung geschätzt haben, müssen Sie und die weiteren Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft, die Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, die zu viel erhaltenen Leistungen nach Erhalt der abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch erstatten. Hatten Sie geringere Einnahmen als erwartet, werden Ihnen und den weiteren Personen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft die zusätzlich zustehenden Leistungen im Rahmen der abschließenden Entscheidung bewilligt und nachgezahlt. Überzahlungen und Nachzahlungen aus den einzelnen Monaten des BWZ werden gegeneinander verrechnet.

Kommen Sie oder die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, setzt das Jobcenter Heidekreis den Leistungsanspruch für diejenigen Monate und nur in der Höhe abschließend fest, in welcher die Nachweise ausreichend vorliegen.

Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand. Daraus ergäbe sich eine entsprechende Erstattungspflicht für Sie.

### **2.2.2. Abschließende Unterlagen:**

- Anlage **EKS** (Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft/ **Abschließende Angaben**)
- Nach Kalendermonaten getrennte Aufzeichnung der tatsächlichen Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben mit den Originalnachweisen
- Kontoauszüge der maßgeblichen 6 Monate (Geschäftskonto)
- Kassenbuch oder Übersicht der Bareinnahmen und – ausgaben
- Fahrtenbuch bei Fahrzeugen, die betrieblich und privat genutzt werden
- geeignete Nachweise und Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben, nach Monaten chronologisch sortiert

## 3. Fördermöglichkeiten der Arbeitsvermittlung

### 3.1. Einstiegsgeld:

#### Voraussetzungen:

- Hauptberufliche Tätigkeit (Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit, Umfang mind. 15 Stunden/Woche)
  - positive Eignungsbeurteilung (persönliche, sowie fachliche und Unternehmerische Fähigkeiten und Kenntnisse)
  - Tragfähigkeit durch Stellungnahme einer fachkundigen Stelle bestätigt
  - Prognose: Entfall der Hilfebedürftigkeit innerhalb 24 Monate
  - weitere Unterlagen zur Einschätzung der Tragfähigkeit
- Wer?** Arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige  
**Wann?** Bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit  
**Warum?** Zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich  
**Ziel?** Überwindung der Hilfebedürftigkeit  
**Was?** Anrechnungsfreier Zuschuss  
**Wie lange?** Höchstens 24 Monate (in der Regel 6 Monate)  
**Höhe?** Individuell einzelfallbezogen (maximal in Höhe des Regelbedarfs)

### 3.1. Darlehen zur Unterstützung der Existenzgründung:

#### Voraussetzungen

- Hauptberufliche Tätigkeit (Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit, Umfang mind. 15 Stunden/Woche)
  - positive Eignungsbeurteilung (persönliche, sowie fachliche und Unternehmerische Fähigkeiten und Kenntnisse)
  - Tragfähigkeit durch Stellungnahme einer fachkundigen Stelle bestätigt
  - Prognose: Entfall der Hilfebedürftigkeit innerhalb 24 Monate
  - weitere Unterlagen zur Einschätzung der Tragfähigkeit
- Wer?** Arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige  
**Wann?** Bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit  
**Warum?** Zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich  
**Ziel?** Überwindung der Hilfebedürftigkeit  
**Was?** Rückzahlbares Darlehen  
**Höhe?** Max. 3.000,00 € für Erstinvestitionen

### 3.3. Eingliederungsvereinbarung:

Mit hilfebedürftigen (Selbständigen), die Leistungen erhalten oder beantragt haben, ist auf Grundlage des § 15 SGB II eine Eingliederungsvereinbarung zu schließen. Diese legt die Rahmenbedingungen für geeignete Maßnahmen fest mit dem Ziel, die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Mögliche Inhalte sind u.a.:

Welche Bemühungen müssen Sie in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen und in welcher Form sind diese nachzuweisen?

Gemeinsame Ziele der Eingliederungsvereinbarung:

- Bestimmte Betriebsausgaben minimieren
- Zeitliche Vorgabe für Akquisetätigkeiten, Konzepte, Realisierung von Forderungen
- Transparenz schaffen
- Zeigen, welche Anstrengungen vom Selbständigen erwartet werden
- Klarheit bzgl. Anerkennung künftiger Betriebsausgaben schaffen

### 3.4. Eigenbemühungen:

Leistungen nach dem SGB II werden nur gezahlt, sofern Sie und die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen und bestehende vorrangige Leistungsansprüche beantragen und geltend machen. Sie müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz Ihres Unternehmens beziehungsweise zur Eingliederung in Arbeit mitwirken, wie zum Beispiel Wahrnehmung von Terminen beim Jobcenter oder der Teilnahme an Förder- / Eingliederungsmaßnahmen.

**Ist die selbständige Tätigkeit über einen längeren Zeitraum hin nicht tragfähig und nicht geeignet, die Hilfebedürftigkeit zu beenden, ist es Ihnen zumutbar, die Selbständigkeit aufzugeben oder nur noch im Nebengewerbe fortzuführen und eine Arbeitnehmertätigkeit aufzunehmen.**

#### 4. Betriebseinnahmen im SGB II:

A1	Betriebs- einnahmen	<p><b>Warenverkäufe, Provisionen, Honorare, Vergütungen aus Werkverträgen</b> sind die wichtigste Einnahmequelle. Der Verkaufserlös beim Verkauf von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens ist ebenfalls Betriebseinnahme.</p> <p>Alle Einnahmen werden mit dem <b>tatsächlichen Zugang</b> (ggf. abweichend von der Rechnungsstellung) als Einnahme erfasst.</p> <p>Als hilfebedürftiger Selbständiger sind Sie zur <b>unverzüglichen Rechnungsstellung</b> und Einziehung Ihrer Forderungen verpflichtet.</p> <p>Das Verhältnis Wareneinkäufe zu Einnahmen muss angemessen sein: Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Bürgergeld-V können nachgewiesene Einnahmen bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Als Grundlage wird die Richtsatzsammlung des Bundesministeriums für Finanzen herangezogen. Dort sind Rohgewinnaufschläge für die verschiedenen Gewerbearten angegeben.</p> <p><b>Versicherungsleistungen</b> sind dann Betriebseinnahmen, wenn vorher die Beiträge als Betriebsausgaben zu berücksichtigen waren. (Beträge, die im Namen und für Rechnung Dritter eingenommen werden, und an diese weitergeleitet werden, sind keine Betriebseinnahme (und keine Ausgabe).) (Gründungszuschüsse sind keine Betriebseinnahmen sondern werden als sonstiges Einkommen angerechnet.)</p>
A2	Privatentnahmen von Waren	Diese sind Betriebseinnahme. Ggf. werden die Pauschbeträge für Sachentnahmen des Bundesministeriums für Finanzen herangezogen. Entnommene Gegenstände des Betriebsvermögens sind mit ihrem Marktwert ebenfalls als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.
A3	Sonstige betriebliche Einnahmen	

A4	Zuwendung von Dritten/ Darlehen	Betriebliche Darlehen oder Investitionszahlungen Dritter stellen grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar. Ausgenommen diesem stehen tatsächliche Anschaffungen bzw. Investition entgegen. Diese sind dann jedoch nicht als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für ein Darlehen des Jobcenters oder bei Liquiditätshilfen (z. B. Überbrückungshilfen, Neustarthilfen, etc.). Eine Doppelförderung ist dadurch ausgeschlossen. Darlehen ohne Investitionsbedingung sind als Einkommen zu berücksichtigen. Für Darlehen im Freundes- und Familienkreis müssen gewisse Mindestanforderungen eingehalten werden, die den üblichen Modalitäten im Geschäftsverkehr entsprechen.
A5	Vereinnahmte Umsatzsteuer	Die Umsatzsteuer ist Betriebseinnahme; die abgeführten Steuern sind Betriebsausgaben (s. B17, B18)
A6	Umsatzsteuer auf private Warenentnahme	
A7	vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer	

## 5. Betriebsausgaben im SGB II:

Als Betriebsausgabe werden grundsätzlich nur solche Ausgaben anerkannt, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit unbedingt notwendig und unabweisbar sind. Diese Entscheidung kann das Jobcenter jedoch nur dann treffen, wenn nachprüfbar und vollständige Unterlagen dazu vorliegen. **Im Zweifel setzen Sie sich bitte mit den Ansprechpartnern der Leistungsabteilung in Verbindung.**

Außerdem müssen die Kosten im maßgeblichen BWZ tatsächlich anfallen und abfließen.

B1	Wareneinkauf	Nur der unbedingt notwendige Wareneinkauf ist als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Hierbei ist besonders auf sparsames und wirtschaftliches Verhalten abzustellen. Rabatte, Skonti, etc. sollen in Anspruch genommen werden. Der Wareneinkauf muss im Verhältnis zu den Einnahmen angemessen sein; eine ausreichende Marge muss erzielt werden (können).
B2	Personalkosten (einschl. Sozialversicherungsbeiträge)	Diese Kosten werden nur anerkannt, wenn der Personaleinsatz notwendig ist und die Arbeiten nicht vom Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen selbst erledigt werden können. Der Lohn für Familienangehörige ist einerseits zwar Betriebsausgabe, wird aber andererseits als Einkommen des Familienangehörigen berücksichtigt, wenn diese zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft gehören. Vorrangig ist die Beseitigung der eigenen Hilfebedürftigkeit vor der Beschäftigung Dritter.
B3	Raumkosten (einschl. Neben-/ Energiekosten)	Hierzu zählen unbedingt erforderliche Mietzahlungen und Nebenkosten (z.B. Strom, Heizung) für außerhalb der eigenen Wohnung angemietete Betriebs- und Büroräume (externer Bürobedarf muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz bzw. der selbständigen Tätigkeit stehen). Auf das notwendige <u>ausschließlich</u> betrieblich genutzte Arbeitszimmer entfallende Anteile der Mietzahlungen (bei selbstgenutzten Immobilien der anteilige Finanzierungsaufwand) und Nebenkosten werden in der notwendigen und unabweisbaren Höhe als Betriebsausgaben berücksichtigt. Ebenso wie betrieblich veranlasste notwendige und unbedingt erforderliche weiteren Kosten. Liegt das Arbeitszimmer in der selbstgenutzten Immobilie oder in der eigenen Wohnung so sind die bei der Berechnung des Bedarfs berücksichtigten Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend zu kürzen

		(hier nur private Anteile). Der unabweisbare und notwendige Bedarf ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.
B4	Betriebliche Versicherungen / Beiträge	Es werden nur Beiträge zu Berufsverbänden berücksichtigt, die notwendig und unabweisbar und für die Ziele der selbständigen Tätigkeit nützlich sind. Nur Beiträge für notwendige und eindeutig dem Betrieb zuzuordnende Versicherungen sind Betriebsausgaben; ggf. auch anteilig. Pflichtversicherungen, die an die Person des Selbständigen geknüpft sind (z. B. zwingend vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung), sind keine Betriebsausgabe; die Beiträge dafür sind gesondert anzugeben und werden vom (Gesamt-)Einkommen abgesetzt, wenn möglich (s. Seite 6 der EKS, C6). Zu Kfz-Haftpflichtversicherung s. B5.
B5	Kraftfahrzeugkosten	Aufwendungen für betriebliche Fahrten mit einem nicht ausschließlich betrieblich genutzten Kraftfahrzeug können nur in Höhe von 0,10 € pro betrieblich gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Dazu ist eine nachvollziehbare Aufstellung der betrieblich durchgeführten Fahrten mit Tag der Fahrt, Abfahrtsort, Abfahrtskilometerstand, Fahrtroute, Ziel- bzw. Geschäftsort, Zweck der Fahrt, aufgesuchte(r) Geschäftspartner, Endkilometerstand und gefahrenen Kilometern erforderlich (handelsübliches Fahrtenbuch). Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Auch dies ist durch ein vollständiges Fahrtenbuch zu belegen. Aufwendung für die Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte sind keine Betriebsausgaben. Die Aufwendungen hierfür werden mit einer Entfernungspauschale von 0,20 € pro Entfernungskilometer (maßgebend ist die kürzeste Entfernung!) vom (Gesamt-) Einkommen abgesetzt, wenn möglich (s. Seite 6 der EKS, C5). Dies gilt auch für die Kfz-Haftpflichtversicherung eines auch privat genutzten Pkws.
B6	Werbung	Wird nur im unbedingt notwendigen Umfang als Betriebsausgabe anerkannt. Werbemaßnahmen müssen nachweislich zu einer deutlichen Umsatzsteigerung durch Akquise neuer Kunden führen.

B7	Reisekosten	Angemessene Übernachtungskosten und Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln können für <u>unbedingt notwendige</u> Geschäftsreisen als Betriebsausgabe anerkannt werden. Die Notwendigkeit ist zu belegen und <b>vorher mit der zuständigen Integrationsfachkraft abzuklären!</b> Wird die Geschäftsreise mit einem zum Betriebsvermögen gehörenden Kfz durchgeführt, können keine weiteren Aufwendungen geltend gemacht werden (s. B5).
B8	Investitionen (Anschaffung von Wirtschaftsgütern)	Das aktualisierte und für die Steuererklärung erforderliche Anlagen-/ Inventarverzeichnis ist vorzulegen. Wird ein Wirtschaftsgut während des Bewilligungsabschnitts angeschafft, werden die Kosten dafür nur dann als Betriebsausgabe anerkannt, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Anschaffung/ Ersatzbeschaffung nicht nur für den Fortbestand der selbständigen Tätigkeit unbedingt notwendig ist, sondern auch die Wahrscheinlichkeit zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit dadurch erhöht wird und dieser Zweck nicht mit einem preiswerteren vergleichbaren Wirtschaftsgut (ggf. auch gebraucht) oder einer Reparatur/ Ausleihe etc. erreicht werden kann. Sie sollten also im Zweifel <b>vorher fragen. Anschaffungen mit einem Wert über 200,00 € sind grundsätzlich vorher mit Ihrer Leistungsstelle abzuklären!</b>
B9	Investition aus Zuwendungen Dritter/ Darlehen	Können anerkannt werden, wenn Einnahmen nach Punkt A4 erzielt wurden.
B10	Büromaterial plus Porto	z. B. Quittungsblock, Druckerpatronen, Versandkosten
B11	Telefonkosten	Besteht kein separater betrieblicher Telefonanschluss, wird der betriebliche Aufwand mit max. 50 % der Telefonkosten als Betriebsausgabe berücksichtigt. Ist der betriebliche Aufwand höher, so ist dieser mittels Einzelbindungsnachweis zu belegen. Grundgebühren und Flatrates gehören nicht zum betrieblichen Aufwand, da diese auch ohne betriebliche Nutzung in derselben Höhe anfallen. Für (Mobil-)Telefon und Internet sind die günstigen geeigneten Tarife zu wählen; ggf. sind Anbieter zu wechseln (Kündigungsfristen beachten).

B12	Beratungskosten	Nur fachlich notwendige und betrieblich veranlasste Steuerberatungskosten werden als Betriebsausgaben anerkannt. Als Nachweis bitte eine spezifizierte Rechnung des Steuerberaters vorlegen. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass ein (Solo-)Selbständiger langfristig keinen Steuerberater braucht, da er/ sie über alle Betriebs-einnahmen und Ausgaben Buch führen und alle Belege dazu sortiert aufbewahren müssen. Dies können Sie alleine durchführen. Außerdem können Sie günstig eine eigene Steuer-Software kaufen und viele Informationen aus dem Internet selbst einholen.
B13	Fortbildungskosten	Entsprechende Kosten können nur nach vorheriger Absprache anerkannt werden, wenn Fortbildungsmaßnahmen nachweislich geeignet sind, anschließend neue Kunden zu gewinnen / höhere Betriebseinnahmen zu erzielen.
B14	Sonstige Betriebsausgaben	z. B. <b>Reparatur Anlagevermögen, Miete Einrichtung, Nebenkosten des Geldverkehrs, Reinigungsmittel, Kosten Abfallbeseitigung, Softwarekosten, Standgebühr, Hygieneartikel</b> ; die Positionen sind genau zu benennen; allgemein „sonstige“ Kosten ohne Erläuterung werden nicht anerkannt -nur Aufwendungen für typische <b>Berufskleidung</b> , nicht jedoch für Kleidung, die auch außerhalb des Berufes getragen werden kann -Ausgaben für <b>Fachzeitschriften, Fachliteratur</b> werden nur in dem für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendigen Umfang anerkannt, wenn die Belege die genaue Bezeichnung enthalten. -Angemessene <b>Leasingraten</b> für <u>ausschließlich</u> zum Betriebsvermögen gehörende notwendige Wirtschaftsgüter sind Betriebsausgaben. Der Leasingvertrag ist zur Prüfung vorzulegen. -Kosten für <u>notwendige Reparaturen</u> an Wirtschaftsgütern, die zum Betriebsvermögen gehören, sind Betriebsausgaben. <b>KEINE BETRIEBSAUSGABEN:</b> - <b>Abschreibungen</b> werden nicht als Betriebsausgaben anerkannt (keine geleistete Zahlung). Diese steuerrechtliche Erfassung eines Werteverzehrs von Sachanlagen und ähnliche Kalkulationen ( <b>Rückstellungen, Rücklagen, Verlustvorträge</b> ) werden im Rechtskreis des SGB II <u>nicht</u> berücksichtigt.

		<p><b>-Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass</b> (gehört regelmäßig nicht zu den Lebensumständen eines Bürgergeld-Beziehers).</p> <p><b>-Gebühren für Rücklastschriften, Verzugszinsen, Mahngebühren, Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten, Zwangsgelder Geldbußen, Ordnungsgelder, Verwarnungsgeld</b> etc. (sind vermeidbar).</p> <p><b>Spenden / Geschenke an Geschäftsfreunde</b> (sind nicht notwendig).</p>
B15	Schuldzinsen aus Anlagevermögen	Bei Abwicklung der selbständigen Tätigkeit über das private Girokonto werden die Überziehungszinsen und -kosten nur dann als Betriebsausgabe berücksichtigt, wenn der betriebl. Anlass zweifelsfrei nachgewiesen ist. Liegen die Privatentnahmen über dem Gewinn oder werden sie auch trotz Verlustes vorgenommen, werden die Zinsen und Kosten nicht als Betriebsausgabe anerkannt.
B16	Tilgung bestehender betrieblicher Darlehen	Wird für Anschaffungen/ Investitionen anerkannt, die die Voraussetzungen nach B8 erfüllen. Darlehensverträge müssen gewisse Mindestanforderungen eingehalten werden, die den üblichen Modalitäten im Geschäftsverkehr entsprechen.
B17	gezahlte Vorsteuer	Alle betrieblich veranlassten Steuerzahlungen (z.B. Umsatz- oder Gewerbesteuer; Lohnsteuer für gezahlten Arbeitslohn, Grundsteuer für Betriebsgrundstücke, u. ä.) sind im Zeitpunkt der Zahlung Betriebsausgaben.
B18	an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer	

## 6. Ihre Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner im Jobcenter:

### 6.1. Leistungssachbearbeitung Selbständige:

Landkreis Heidekreis Sozialleistungen/ Jobcenter Vogteistraße 19 29683 Bad Fallingbostel	<b>Frau Viets</b> E-Mailadresse: <a href="mailto:j.viets@heidekreis.de">j.viets@heidekreis.de</a> Tel. 05162 – 970-337 Fax: 05162 – 970-99337 <b>Zuständigkeit:</b> <b>Nordkreis: Bispingen, Neuenkirchen, Schneverdingen, Wietzen-dorf</b>
<b>Frau Martin</b> E-Mailadresse: <a href="mailto:n.martin@heidekreis.de">n.martin@heidekreis.de</a> Tel. 05162 – 970-369 Fax: 05162 – 970-99369 <b>Zuständigkeit:</b> <b>Nordkreis: Munster und Soltau</b>	<b>Herr Rode</b> E-Mailadresse: <a href="mailto:m.rode@heidekreis.de">m.rode@heidekreis.de</a> Tel. 05162 – 970-150 Fax: 05162 – 970-99150 <b>Zuständigkeit:</b> <b>Südkreis</b>

### 6.1. Arbeitsvermittlung Selbständige:

Landkreis Heidekreis Jobcenter/ Arbeitsvermittlung Soltauer Straße 7 29683 Bad Fallingbostel	<b>Herr van Ginneken</b> E-Mailadresse: <a href="mailto:j.vanginneken@heidekreis.de">j.vanginneken@heidekreis.de</a> Tel. 05162 – 970-179 Fax: 05162 – 970-99179 Zuständigkeit: <b>Landkreis Heidekreis</b>
Zusammen mit den Integrationsfachkräften der Jobcenter Walsrode und Soltau	

### 6.3. Ansprechpartner Extern:

Bitte nutzen Sie die Homepage des Landkreises Heidekreis. weitere Informationen für Existenzgründungen/ Selbständige finden Sie hier:

<https://www.wirtschaftsfoerderung-heidekreis.de/angebote/beratung/existenzgr%C3%BCndung/>

Dort gibt es als Datei die **Broschüre „Wegweiser für Existenzgründungen“**. Diese können Sie auch in Papierform erhalten.

In der Broschüre sind z. B. die Wirtschaftsförderung, Handwerkskammer, N-Bank etc. aufgeführt. Die (Online-) Broschüre enthält außerdem viele weitere hilfreiche Angebote, Kontaktdaten und Links.

Außerdem erhalten Sie dort Informationen zur Gewerbeanmeldung und ggf. weiteren erforderlichen besonderen Anmeldungen, Anträgen und Genehmigungen.

Bei Fragen zu steuerrechtlichen Regelungen wenden Sie sich bitte direkt an das hiesige Finanzamt

Anschrift:	Rühberg 16-20, 29614 Soltau
Postfach:	12 43, 29602 Soltau
Telefon:	(05191) 807 - 0
Fax:	(05191) 807 - 100

Ihr Jobcenter Heidekreis



**7. Bestätigung über den Erhalt des  
„Merkblattes Selbständige SGB II“ (10 Seiten)**

Anrede: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Familienname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ich habe das Merkblatt „Selbständige SGB II“ vom Jobcenter Heidekreis erhalten und kenne dessen Inhalt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Selbständige/ Selbständiger

**Bitte diese Bestätigung beim Jobcenter Heidekreis  
zusammen mit Ihrem Antrag einreichen. Danke.**